Allgemeine Auftragsbedingungen

Ingenieur- und Sachverständigenbüro
Harald Sexl GmbH
FN 596199p

und

Ing. Harald Sexl MBA
Einzelunternehmen

7000 Eisenstadt, Hans Tinhof Straße 9/5

Fassung für Unternehmergeschäfte – gültig ab 1. Dezember 2026
Version 7.1, ersetzt Version 7.0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Vertragsgegenstand 3
§ 3 Termine 3
§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages 4
§ 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen 4
§ 6 Gutachten, Prüfberichte, Berichte - Ausfertigung 5
§ 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers 5
§ 8 Abnahme 6
§ 9 Gewährleistung 6
§ 10 Haftung 6
§ 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers 7
§ 12 Vergütung 8
§ 13 Persönliche Haftung der Vertreter des Auftraggebers 9
§ 14 Preisanpassung 9
§ 15 Abwerbung / Subunternehmer 9
§ 16 Salvatorische Klausel 9
§ 17 Elektronische Kommunikation 9
§ 18 Schriftlichkeit und Beanstandungen 9
§ 19 Aktualisierungshinweis 9
§ 20 Datenschutz 10
§ 21 Besondere Bestimmungen für Unternehmensberatung 10
§ 22 Besondere Bestimmungen für Beiträge an Klimaschutzprojekte (co2-kompensiert.at) 11
§ 23 Besondere Bestimmungen für den Online-Shop (sv-shop.at) 11
§ 24 Schlussbestimmungen 12

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB") gelten für Verträge zwischen der „Harald Sexl GmbH" bzw. dem Einzelunternehmer Ing. Harald Sexl, MBA (im Folgenden jeweils „SV" genannt) bzw. dem Rechtsnachfolger des SV und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Vertragspartner des Auftraggebers ist jeweils jenes Unternehmen, das im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung als Auftragnehmer genannt ist. Die Harald Sexl GmbH und das Einzelunternehmen Ing. Harald Sexl, MBA sind voneinander unabhängige Rechtsträger; Rechte und Pflichten aus einem Vertrag bestehen ausschließlich gegenüber dem jeweils als Auftragnehmer genannten Unternehmen, eine gemeinsame Haftung besteht nicht. Diese AAB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG; Verbrauchergeschäfte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

1.1 Vertragsabschluss: Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. In jedem Fall kommt der Vertrag unter Einbeziehung dieser AAB zustande, auf die der SV im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung hinweist. Der Vertrag gilt auch als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot (Offert) per E-Mail mit dem Vermerk „Auftrag erteilt" oder einer gleichbedeutenden Erklärung an den SV übermittelt.

1.2 Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in seiner Bestellung oder Auftragserteilung darauf verweist, der SV ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt. Sie gelten nur, wenn und soweit der SV sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.4 Der SV ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das berechtigt den Vertragspartner nicht, das Vertragsverhältnis aufzulösen. Abweichende Vorgaben von Zertifizierungssystemen bleiben unberührt.

1.5 Rangfolge: Bei Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge: (1) die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen, (2) die besonderen Bestimmungen der §§ 21 bis 23, (3) die übrigen Bestimmungen dieser AAB.

1.6 Bestellungen über Websites: Bestellungen über den Online-Shop auf www.sv-shop.at und über den Online-Rechner auf www.co2-kompensiert.at stehen nur Unternehmern offen; mit der Bestellung bestätigt der Auftraggeber, als Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG zu handeln. Vertragspartner ist das im Bestellvorgang als Verkäufer bzw. Auftragnehmer genannte Unternehmen. Auf diese AAB wird im Bestellvorgang hingewiesen; sie können dort abgerufen und gespeichert werden. Die Pflichten nach § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 E-Commerce-Gesetz (ECG) werden abbedungen. Ergänzend gelten § 22 für den Online-Rechner und § 23 für den Online-Shop.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der SV verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der SV ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

2.2 Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig. Gutachten werden vom SV persönlich erstattet; für Beratungsleistungen gilt § 21 Pkt. 2.

2.3 Der Auftraggeber informiert den SV, wenn er während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des SV weitere Gutachter oder Berater beizieht.

2.4 Der SV kann im Rahmen seiner Tätigkeit Geräte, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen Dritter vermitteln. In diesen Fällen tritt der SV ausschließlich als Vermittler auf. Der Vertrag über Lieferung oder Leistung kommt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Hersteller bzw. Anbieter zustande. Gewährleistung, Garantie, Serviceleistungen sowie Ansprüche aus der Nutzung des Produktes richten sich ausschließlich gegen den jeweiligen Hersteller oder Anbieter. Bei vermittelten Geschäften beruhen Angaben zu Lieferzeiten, Verfügbarkeit oder technischen Eigenschaften auf Informationen des jeweiligen Herstellers bzw. Anbieters. Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Der SV übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Änderungen, die im Verantwortungsbereich des Herstellers oder Anbieters liegen.

2.5 Unabhängigkeit: Der SV ist zur Unparteilichkeit verpflichtet. Soweit der SV für einen Auftraggeber beratend tätig war (insbesondere bei der Vorbereitung auf eine Zertifizierung), übernimmt er bei diesem Auftraggeber keine Prüfungs- oder Audittätigkeit für das betreffende Zertifizierungssystem (z.B. FSC, PEFC, ISO 38200, SURE, RED III, DPG), solange die Vorgaben der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsstelle dies ausschließen. Der Auftraggeber unterstützt den SV bei der Einhaltung dieser Vorgaben und informiert ihn über frühere oder laufende Beratungs- und Prüfungsbeziehungen im selben Aufgabengebiet.

§ 3 Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Vertragsparteien über alle Einzelheiten des Auftrages einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins nachweislich auf höhere Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, Ausfall von IT-Systemen durch Cyberangriffe) oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom SV nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Terminabsagen und -verschiebungen: Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin (z.B. Befundaufnahme, Audit, Betriebsbegehung, Beratungstermin) ab oder verlangt er dessen Verschiebung, gleich aus welchem Grund – auch bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Ansprechpersonen –, so gilt: Bei Absage bis spätestens 7 Tage vor dem Termin entstehen keine Kosten. Bei Absage weniger als 7 Tage, jedoch mehr als 48 Stunden vor dem Termin sind 50 %, bei Absage innerhalb von 48 Stunden vor dem Termin oder wenn der Termin vor Ort nicht stattfinden kann 100 % des für den Termin vorgesehenen Entgelts zu bezahlen. Maßgeblich ist der vereinbarte Stunden- bzw. Tagessatz für die geplante Termindauer, bei Pauschalaufträgen der Tagessatz laut Angebot bzw. jeweils gültiger Preisliste; diese Beträge werden auf einen Pauschalbetrag nicht angerechnet. Bereits entstandene Kosten (z.B. nicht stornierbare Unterkunft, Fahrkarten, Leihgebühren) sind in jedem Fall zu ersetzen. Maßgeblich ist der Zugang der Absage beim SV. § 4 bleibt unberührt.

Reisebuchungen: Der Auftraggeber kann dem SV vor der Buchung mitteilen, dass Flüge, Bahnfahrten oder Unterkünfte mit Storno- bzw. Umbuchungsmöglichkeit (flexibler Tarif) zu buchen sind. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt

der Auftraggeber. Erfolgt keine solche Mitteilung, bucht der SV nach eigenem Ermessen; die Kosten nicht stornierbarer Buchungen sind bei Absage oder Verschiebung des Termins jedenfalls vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

4.1 Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

4.2 Ist der SV an der Durch- oder Fortführung seines Auftrages gehindert, weil der Auftraggeber oder ein ihm zuzurechnender Dritter die erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, so ist der SV – unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers – berechtigt, für das Vorhalten der Dokumente, die Administration und das wiederholt aufzunehmende Aktenstudium eine gesonderte Gebühr in Höhe von einem Promille (1 ‰) der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 30,– zuzüglich Umsatzsteuer, pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung zu stellen. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand tritt an die Stelle der Auftragssumme das voraussichtliche Honorar laut Angebot. Dauert die Behinderung ununterbrochen mehr als 6 Wochen, gilt der Auftrag als vorzeitig beendet. In diesem Fall ist bei Pauschalaufträgen der gesamte Pauschalbetrag zur Zahlung fällig, da der SV seine Leistungsbereitschaft vorgehalten und die Vorbereitungsarbeiten erbracht hat; dies gilt unabhängig vom Umfang der bis dahin tatsächlich erbrachten Tätigkeit und abweichend von § 4.5. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand gilt § 4.3. Zusätzlich sind in beiden Fällen die Gebühr nach diesem Absatz sowie sämtliche angefallenen Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Leihgebühren und Fremdleistungen) zu bezahlen.

4.3 Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV – sofern die vorzeitige Beendigung nicht auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist – Anspruch (a) bei Abrechnung nach Zeitaufwand auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit einschließlich Vorbereitungs-, Reise- und Administrationszeiten, (b) bei Pauschalaufträgen auf den gesamten vereinbarten Pauschalbetrag, jeweils zuzüglich sämtlicher angefallener Nebenkosten (insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Leihgebühren und Fremdleistungen). § 4.1 und § 4.5 bleiben unberührt.

4.4 Ein Abzug ersparter Aufwendungen oder anderweitigen Erwerbs (§ 1168 ABGB) findet nicht statt, da der SV für die Dauer des Auftrages seine Leistungsbereitschaft vorhält und Kapazitäten bindet. Ist die vorzeitige Beendigung vom Auftraggeber zu vertreten, bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche des SV unberührt.

4.5 Bei Aufträgen für eine Zertifizierung / Prüfung fallen abweichend von § 4.3 bei ausdrücklicher Stornierung durch den Auftraggeber Stornokosten gestaffelt an, bezogen auf die pauschal angebotenen Kosten: ab Auftragserteilung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Termin der Befundaufnahme bzw. des Audits: 25 %; danach bis zum Beginn der Ausfertigung des Schlussberichtes / Auditberichtes / Prüfprotokolls: 80 %; nach Beginn der Ausfertigung des Schlussberichtes / Auditberichtes / Prüfprotokolls: 100 %; jeweils zuzüglich der bereits angefallenen Nebenkosten. Bei Untätigkeit des Auftraggebers gilt § 4.2.

4.6 Wiederkehrende Aufträge (z.B. die Teilnahme an einer Gruppenzertifizierung) werden, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt werden; die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner daher spätestens am 30. September zugehen. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses ist das volle Jahresentgelt zuzüglich der anfallenden Lizenzkosten (z.B. Gebühren des Zertifizierungssystems oder der Zertifizierungsstelle) zu entrichten, auch wenn der Vertrag unterjährig beginnt. Endet der Vertrag während eines Kalenderjahres, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresentgelts samt Lizenzkosten für dieses Kalenderjahr bestehen. Wurde eine mehrjährige feste Laufzeit vereinbart und beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig oder ist die vorzeitige Beendigung von ihm zu vertreten, so ist der SV darüber hinaus berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der auf die restlichen Vertragsjahre entfallenden Jahresentgelte einzufordern. Mit Vertragsende scheidet der Auftraggeber aus der Gruppenzertifizierung aus; die Berechtigung zur Verwendung von Zertifikatscodes, Lizenznummern und Warenzeichen des Zertifizierungssystems endet nach Maßgabe der Vorgaben des jeweiligen Systems.

§ 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

5.1 Der SV wahrt die Verschwiegenheit nach Maßgabe der für ihn geltenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Die Weitergabe von Informationen an Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen, Systemträger, Behörden

und Gerichte ist zulässig, soweit dies zur Auftragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher oder normativer Vorgaben erforderlich ist.

5.2 Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber ausfolgt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

5.3 Der SV räumt dem Auftraggeber an den für ihn erstellten Gutachten, Berichten und sonstigen Werken eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung ein, diese für den vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen und zu vervielfältigen (§§ 15, 24 UrhG). Die Weitergabe der vollständigen Endfassung an die bei Auftragserteilung genannten Empfänger sowie an Behörden, Gerichte und Zertifizierungsstellen im Rahmen dieses Zwecks ist zulässig. Jede Veränderung, auszugsweise Wiedergabe oder Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung des SV. Die Werknutzungsbewilligung wird erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars wirksam.

5.4 Für die Teilnahme an einer Gruppenzertifizierung stellt der SV dem Auftraggeber Dokumentationen und Verfahrensanweisungen (digital bzw. analog) zur Verfügung. Eine explizite Auflistung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftraggeber erhält an den vom SV erstellten Dokumenten eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung ausschließlich für die Dauer einer Periode (z.B. Zertifizierungsperiode, Lizenzlaufzeit). Nach Ablauf dieser Periode bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses endet diese Werknutzungsbewilligung. Der Auftraggeber hat unaufgefordert jegliche weitere Nutzung zu unterlassen. Die vom SV überlassenen Vorlagen und Verfahrensanweisungen (digital bzw. analog) sind nachweislich zu vernichten. Der Nachweis ist dem SV unaufgefordert binnen 14 Tagen nach Vertragsbeendigung zu übermitteln. Ausgenommen sind ausgefüllte Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Vorgaben des Zertifizierungssystems aufzubewahren hat; diese dürfen ausschließlich zu Aufbewahrungs- und Nachweiszwecken verwendet werden.

§ 6 Gutachten, Prüfberichte, Berichte - Ausfertigung

Gutachten, Prüfberichte und Berichte werden in Papierform oder als elektronisches Dokument (PDF) zur Verfügung gestellt. Rechtsverbindlich ist die vom SV unterfertigte Ausfertigung in Papierform bzw. das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene elektronische Dokument. Bei elektronischer Übermittlung geht das Risiko der Datenübertragung auf den Auftraggeber über. Tippfehler, soweit sie nicht sinnverfremdend sind, berechtigen nicht zur Reklamation und unterliegen keiner Nachbesserungspflicht.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

7.1 Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potenziellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

7.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

7.4 Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

7.5 Gutachten, Prüfberichte, Stellungnahmen und sonstige Schriftstücke des SV dürfen vom Auftraggeber nur vollständig, in der Endfassung und nur dann weitergegeben werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind; im Übrigen gelten § 5.3, § 10.5 und § 21 Pkt. 6. Entwürfe oder Teile davon dürfen ohne vorherige Zustimmung des SV nicht weitergeleitet werden.

7.6 Im Falle des Unterbleibens der Mitwirkung seitens des Auftraggebers kommt § 4.2 zur Anwendung.

7.7 Arbeitssicherheit: Finden Befundaufnahmen, Audits, Prüfungen oder Betriebsbegehungen im Betrieb des Auftraggebers oder bei Dritten statt, hat der Auftraggeber dem SV spätestens 72 Stunden vor dem Termin schriftlich sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften, Zutrittsregelungen, besonderen Gefahren und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bekannt zu geben. Vor Beginn der Tätigkeit hat der Auftraggeber für eine Sicherheitsunterweisung des SV und seiner Hilfskräfte zu sorgen. Der SV erteilt keine Anweisungen zur Bedienung von Maschinen, Anlagen oder Prozessen. Ersuchen oder Hinweise des SV (z.B. zum Ingangsetzen oder Anhalten von Maschinen, Anlagen oder Prozessen oder zu Probenahmen) dürfen vom Personal des Auftraggebers erst umgesetzt werden, nachdem eine fachkundige Person des Auftraggebers sie auf ihre sicherheitstechnische und betriebliche Zulässigkeit geprüft und freigegeben hat. Der Auftraggeber hat sein Personal entsprechend anzuweisen. Die Verantwortung für die Bedienung und den sicheren Betrieb von Maschinen und Anlagen liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Über die übliche Grundausstattung (Sicherheitsschuhe, Warnweste) hinausgehende persönliche Schutzausrüstung stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung. Der SV ist berechtigt, Tätigkeiten in Bereichen, für die keine ausreichenden Sicherheitsinformationen oder keine Unterweisung vorliegen, abzulehnen oder abzubrechen; der Termin gilt in diesem Fall als vom Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden abgesagt (§ 3). Für Schäden, die auf fehlende, unvollständige oder verspätete Sicherheitsinformationen oder Unterweisungen oder auf die Umsetzung von Ersuchen oder Hinweisen des SV ohne vorherige Prüfung und Freigabe durch eine fachkundige Person zurückzuführen sind, haftet der SV nicht; der Auftraggeber hält den SV insoweit gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

§ 8 Abnahme

8.1 Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich beanstandet. Für Mängel, die bei der Übergabe nicht erkennbar waren, gilt § 9.

8.2 Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 8.1 als abgenommen.

§ 9 Gewährleistung

Erkennbare Mängel sind binnen 14 Tagen nach Übergabe, nicht erkennbare Mängel binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen, bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit. Der SV ist berechtigt, Mängel vorrangig durch Verbesserung zu beheben. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Übergabe, bei Beratungsleistungen nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

§ 10 Haftung

10.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

10.2 Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekannten Umstände vorhersehbar war.

10.3 Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers oder durch die Verletzung der Pflichten nach § 7.7 (Arbeitssicherheit) verursacht wurden.

10.4 Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung – ausgenommen bei Vorsatz und bei Personenschäden – auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden, Folgeschäden, Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird – ausgenommen bei Vorsatz – nicht gehaftet.

10.5 Gutachten und Berichte sind ausschließlich für den Auftraggeber und die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger bestimmt. Der vorliegende Vertrag begründet keine Schutz- oder Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter. Gegenüber den namentlich genannten Empfängern wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber; die Beschränkungen dieses Paragrafen gelten auch ihnen gegenüber.

10.6 Schadenersatzansprüche verjähren binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch drei Jahre nach Übergabe der Leistung.

10.7 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten insbes. auch für Verzugsschäden.

10.8 Der SV erbringt keine Rechtsberatung. Rechtliche Fragen hat der Auftraggeber durch hierzu befugte Personen klären zu lassen.

§ 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 7 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach §§ 4.2, 4.3 und 4.4. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Auflösungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Vergütung

12.1 Abrechnung nach Zeitaufwand: Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen bzw. Tagessätzen berechnet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Tagessätze basieren auf einem Achtstundentag (8 – 12, 13 – 17 Uhr) bei einer Fünf-Tage-Woche. Für Zeiten außerhalb dieser Arbeitszeit an Werktagen (Montag bis Freitag) kann der SV einen Zuschlag von 50 %, für Tätigkeiten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einen Zuschlag von 100 % auf den anzuwendenden Stundensatz bzw. Tagessatz berechnen.

12.2 Spesen und Reisekosten: Der Auftraggeber trägt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Spesen für Unterbringung und Verpflegung am Befundort. Die Reisezeit für An- und Abreise wird in der Höhe des Stundensatzes bzw. anteilig zum Tagessatz in Rechnung gestellt; zusätzlich werden Fahrtkosten mit EUR 0,70 pro Kilometer verrechnet.

12.3 Fremdleistungen: Für Fremdleistungen wird ein Auslagenaufschlag von 3 % berechnet, mindestens jedoch EUR 15,00 pro Rechnung.

12.4 Nettopreise und Umsatzsteuer: Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

12.5 Vorschüsse und Zurückbehaltungsrecht: Der SV ist berechtigt, bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von 50 % des Pauschalbetrages bzw. – bei Abrechnung nach Zeitaufwand – des voraussichtlichen Honorars laut Angebot zu verlangen; Fremdkosten (z.B. Lizenz- und Zertifizierungsgebühren, Laborkosten, Leihgebühren) können in voller Höhe im Voraus verrechnet werden. Bei Erstaufträgen, d.h. bei Auftraggebern ohne bisherige Geschäftsbeziehung zum SV, kann der SV nach eigenem Ermessen einen Vorschuss bis zur Höhe von 100 % verlangen. Der SV ist nicht verpflichtet, vor Eingang des Vorschusses mit der Leistung zu beginnen; vereinbarte Fristen beginnen erst mit Zahlungseingang. Der SV ist berechtigt, die Auslieferung seiner Leistung bis zur vollständigen Befriedigung seiner Ansprüche zurückzuhalten.

12.6 Zwischenrechnungen: Für nach Zeitaufwand abgerechnete Leistungen werden monatlich Zwischenrechnungen gelegt.

12.7 Festpreisaufträge: Bei Festpreisaufträgen werden nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Die restlichen 50 % werden nach Beendigung des Auftrags fällig. Spesen und Reisekosten werden nach Abschluss des Auftrags in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von zwei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, erfolgt die Abrechnung der Spesen und Reisekosten in zweimonatigem Abstand. Abweichende Zahlungsmodalitäten können im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart werden.

12.8 Zahlungsfristen und Verzug: Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 8. Tag Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) sowie Mahnspesen von EUR 10,00 je Mahnung fällig; darüber hinausgehende notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (z.B. Inkassobüro, Rechtsanwalt) sind zu ersetzen. Der SV ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten.

12.9 Elektronische Rechnungsstellung: Rechnungen werden in der Regel per E-Mail übermittelt; für den Zugang gilt § 17. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Zusendung einverstanden.

12.10 Korrektur der Rechnungsadresse: Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die korrekte Rechnungsadresse anzugeben. Notwendige Korrekturen, die durch fehlerhafte Angaben des Auftraggebers entstehen, werden mit EUR 20,00 zuzüglich USt in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt hiervon unberührt.

12.11 Gerichtliche Tätigkeit: Wird der SV im Zusammenhang mit dem Auftrag als Zeuge oder sachverständiger Zeuge vor Gericht oder Behörde geladen, werden Zeitaufwand und Kosten gemäß der jeweils gültigen Stundensatztabelle bzw. der im Angebot genannten Sätze in Rechnung gestellt. Zugesprochene Zeugengebühren werden in Abzug gebracht.

12.12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte: Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des SV ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.13 Das Honorar für Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung, Betreuung oder Weiterentwicklung von Managementsystemen und Zertifizierungen sowie für Prüf- und Audittätigkeiten (z.B. nach dem Österreichischen Umweltzeichen, EU Ecolabel, FSC, PEFC, ISO 38200, SURE, RED III, DPG, ISO-Managementsysteme oder vergleichbaren Standards) ist unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens/Prüfungsverfahrens bzw. der Entscheidung der

Zertifizierungsstelle/Lizenzgeber in voller Höhe fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Kürzung des Honorars besteht nicht, sofern die Beratungsleistung bzw. Prüferleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

§ 13 Persönliche Haftung der Vertreter des Auftraggebers

Ist der Auftraggeber eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so tritt die Person, die den Auftrag für den Auftraggeber erteilt bzw. unterfertigt (insbesondere Geschäftsführer, Vorstände, persönlich haftende Gesellschafter und Prokuristen), den Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus diesem Vertrag als Mitschuldner zur ungeteilten Hand bei (Schuldbeitritt). Sie haftet damit persönlich und mit ihrem Privatvermögen, insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Schuldbeitritt wird durch eigenhändige Unterschrift auf dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung erklärt, in dem der SV gesondert und hervorgehoben auf diese Haftung hinweist. Ist die beitretende Person Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten ergänzend die §§ 25c und 25d KSchG.

§ 14 Preisanpassung

Für Aufträge, die über einen mehrjährigen Zeitraum ausgeführt werden, sowie für wiederkehrende Aufträge (§ 4.6) gilt eine Preisanpassung als vereinbart. Die Entgelte werden einmal jährlich, erstmals zu Beginn des zweiten Vertragsjahres, entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) bzw. des an seine Stelle tretenden Index angepasst, mindestens jedoch um 3 %. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl; Basis jeder weiteren Anpassung ist die der letzten Anpassung zugrunde gelegte Indexzahl.

§ 15 Abwerbung / Subunternehmer

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungslegung wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV weder bei sich noch bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen einstellen oder in sonstiger Form beschäftigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, vom SV beauftragte Subunternehmer (z.B. Prüfinstitute, Berater usw.) im Zeitraum von 15 Monaten (36 Monate bei PSO-Zertifizierung) nach Rechnungslegung nicht für gleiche Leistungen direkt zu beauftragen. Widrigenfalls ist für jeden Fall des Verstoßes eine Pönalzahlung in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes jenes Auftrags an den SV zu entrichten, in dessen Rahmen der betreffende Mitarbeiter bzw. Subunternehmer tätig war. Diese Regelung gilt auch für Beratungsaufträge nach § 21.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 17 Elektronische Kommunikation

Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen an den Auftraggeber können per E-Mail übermittelt werden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Vertragspartners gesendet wurde und keine Fehlermeldung erfolgt. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Informationen, die der SV im Rahmen eines beauftragten Zertifizierungs-, Prüf- oder Gruppenzertifizierungsverhältnisses an den Auftraggeber übermittelt (z.B. Änderungen von Standards und Vorgaben der Zertifizierungssysteme, Fristen, Audittermine, Rundschreiben an Gruppenmitglieder), dienen der Vertragserfüllung und der Erfüllung der Pflichten des SV als Auditor bzw. als Verantwortlicher der Gruppenzertifizierung. Sie sind keine Werbung und kein Newsletter und bedürfen keiner gesonderten Einwilligung. Der Auftraggeber hat für die Dauer des Vertrages eine E-Mail-Adresse für den Empfang dieser Informationen bereitzuhalten und diese zur Kenntnis zu nehmen.

§ 18 Schriftlichkeit und Beanstandungen

Soweit diese AAB oder der Vertrag Schriftlichkeit verlangen, genügt auch die Übermittlung per E-Mail; ausgenommen ist der Schuldbeitritt nach § 13, der der eigenhändigen Unterschrift bedarf. Für Beanstandungen und Mängelrügen gelten ausschließlich die Fristen der §§ 8 und 9.

§ 19 Aktualisierungshinweis

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen werden regelmäßig aktualisiert. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, auf die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Bestellvorgang hingewiesen wird. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.sexl.at, www.sv-shop.at und www.co2-kompensiert.at abrufbar.

§ 20 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO enthält das gesonderte Beiblatt „Datenschutzinformation“, das auch unter www.sexl.at abrufbar ist.

§ 21 Besondere Bestimmungen für Unternehmensberatung

1. Geltungsbereich und Verhältnis zu den Allgemeinen Bestimmungen

Dieser Paragraph regelt ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AAB die besonderen Bedingungen für Leistungen im Bereich der Unternehmensberatung und Beratungstätigkeit für die Vorbereitung für Zertifizierungen (z.B. FSC, PEFC, ISO 38200, SURE, RED III, DPG). Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AAB sinngemäß.

2. Umfang und Durchführung des Beratungsauftrags

Der SV ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch fachlich geeignete Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch den SV. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und diesen Dritten wird dadurch nicht begründet. Für die Vergütung und allfällige Preisanpassungen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 14 sinngemäß. Für die Beschäftigung von Mitarbeitern und die direkte Beauftragung von Subunternehmern des SV gilt § 15.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt für die organisatorischen Rahmenbedingungen, die eine ungestörte Beratung ermöglichen.
Der Auftraggeber informiert den SV über laufende und frühere Beratungen sowie alle Umstände, die für die Ausführung des Beratungsauftrags von Bedeutung sind. Alle für die Beratung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und gegebenenfalls der Betriebsrat vor Beginn der Beratung informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit des SV und seiner Mitarbeiter sowie der von ihm beigezogenen Dritten zu sichern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schlussbericht und Weisungsfreiheit

Der Schlussbericht wird nach Abschluss des Auftrags in angemessener Zeit übermittelt. Der SV ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom SV und seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken (z.B. Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim SV. Der Auftraggeber erhält eine Werknutzungsbewilligung nach Maßgabe des § 5.3; die Nutzung der Werke ist nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke gestattet. Darüber hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des SV.

7. Gewährleistung

Der SV ist berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Mängel und Unrichtigkeiten an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9.

8. Honorar und Zahlungsbedingungen

Das Honorar wird gemäß individueller Vereinbarung abgerechnet. Für pauschalierte und zeitabhängige Honorare gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 12 und 14 sinngemäß. Für die vorzeitige Vertragsbeendigung gilt § 4. Die elektronische Rechnungslegung erfolgt gemäß § 12.9.

9. Beraterwechsel und Subunternehmer

Der SV ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder fachlich geeignete Dritte heranzuziehen. Die Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projekts. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, Zahlungsverzug oder mangelnde Bonität. Die Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung richten sich nach § 4.

§ 22 Besondere Bestimmungen für Beiträge an Klimaschutzprojekte (co2-kompensiert.at)

22.1 Geltung: Dieser Paragraf gilt für Beiträge an Klimaschutzprojekte, die über den Online-Rechner auf www.co2-kompensiert.at angefragt oder beauftragt werden. Vertragspartner ist ausschließlich die Harald Sexl GmbH. Im Übrigen gilt 1.6.

22.2 Angebot und Vertragsabschluss: Ein über den Online-Rechner erstelltes Angebot wird 14 Tage gespeichert und kann in dieser Zeit beauftragt werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber im Online-Rechner die Schaltfläche „Projektbeitrag beauftragen" betätigt. Rechnung, Projektnachweis und Projektlogo werden anschließend per E-Mail übermittelt.

22.3 Leistungsumfang: Der SV ermittelt aus den Angaben des Auftraggebers mit Standard- und Durchschnittswerten die voraussichtlichen Treibhausgasemissionen des Druckauftrags in CO_2-Äquivalenten. Dieser Wert dient als Bemessungsgrundlage für den Beitrag. Er ist eine Abschätzung und ersetzt weder eine Messung noch eine Ökobilanz oder eine Treibhausgasbilanz des Auftraggebers. Der SV leistet den Beitrag an den Träger des gewählten Klimaschutzprojekts und stellt dem Auftraggeber einen Projektnachweis mit Prüf-ID aus.

22.4 Projektnachweis und Projektträger: Der Projektnachweis bestätigt, dass für den genannten Druckauftrag ein finanzieller Beitrag an das genannte Klimaschutzprojekt geleistet wurde. Er ist weder ein Gutachten im Sinne des § 6 noch ein Zertifikat oder Gütesiegel. Er bestätigt auch nicht, dass Emissionen ausgeglichen oder verringert wurden oder dass ein Produkt oder Unternehmen klimaneutral ist. Für Planung, Umsetzung und Wirkung des Klimaschutzprojekts ist allein der Projektträger verantwortlich. Der SV haftet für die ordnungsgemäße Leistung des Beitrags an den Projektträger; im Übrigen gilt § 10.

22.5 Angaben des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Nennt er auf dem Projektnachweis einen Dritten, insbesondere seinen eigenen Kunden, sichert er zu, dass dieser mit der Nennung und mit der öffentlichen Abrufbarkeit nach 22.7 einverstanden ist. Korrekturen nach der Ausstellung, die auf Angaben des Auftraggebers zurückgehen (z. B. Rechnungsanschrift, Name auf dem Projektnachweis), werden mit EUR 20,00 zuzüglich USt je Dokument verrechnet.

22.6 Projektlogo und Werbeaussagen: Die Vereinbarung zur Logonutzung, die dem Auftraggeber mit dem Projektlogo übermittelt wird, ist Vertragsbestandteil. Projektlogo und Projektnachweis dürfen nur zusammen mit einer sachlichen Angabe des Beitrags und der Prüf-ID verwendet werden. Ausgeschlossen sind die Verwendung als Gütesiegel und die Verbindung mit Aussagen wie „klimaneutral", „CO_2-neutral" oder „CO_2-kompensiert gedruckt". Für Umweltaussagen, die der Auftraggeber oder seine Kunden im Zusammenhang mit dem Beitrag treffen, sind diese selbst verantwortlich (§ 10.8). Der Auftraggeber gibt diese Regeln an seine Kunden weiter und hält den SV gegenüber Ansprüchen Dritter aus solchen Aussagen schad- und klaglos. Das Recht zur Verwendung von Projektlogo und Projektnachweis steht unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung. Es erlischt mit einem Storno oder wenn die Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

22.7 Öffentliche Prüfung: Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Projektnachweis mit den darin enthaltenen Angaben (insbesondere Name, Projekt, Bemessungsgrundlage und Datum) über die Prüf-ID auf www.co2-kompensiert.at für jedermann abrufbar ist. Stornierte Projektnachweise werden dort nicht mehr angezeigt.

22.8 Storno: Der Auftraggeber kann den Auftrag innerhalb von 8 Tagen nach der Beauftragung schriftlich stornieren, solange er Projektlogo und Projektnachweis noch nicht verwendet hat. Als Verwendung gilt jede Weitergabe, Veröffentlichung oder jeder Abdruck, auch in Entwürfen und Korrekturabzügen für Kunden. Bei einem zulässigen Storno wird die Rechnung storniert und ein bereits bezahlter Betrag rückerstattet. Nach Ablauf der 8 Tage oder nach der ersten Verwendung ist ein Storno ausgeschlossen, und das Entgelt bleibt in voller Höhe geschuldet. Die §§ 4.3 bis 4.5 finden auf diese Aufträge keine Anwendung.

§ 23 Besondere Bestimmungen für den Online-Shop (sv-shop.at)

23.1 Geltung: Dieser Paragraf gilt für Kaufverträge über Dateien, Software und Waren, die über den Online-Shop auf www.sv-shop.at bestellt werden. Vertragspartner ist die Harald Sexl GmbH. Im Übrigen gilt 1.6.

23.2 Vertragsabschluss: Die Darstellung der Artikel im Online-Shop ist noch kein verbindliches Angebot des SV. Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot ab; die automatische Bestätigung über den Eingang der Bestellung ist noch keine Annahme. Der Vertrag kommt zustande, wenn der SV die Bestellung per E-Mail annimmt, den Download bereitstellt, eine Lizenz freischaltet oder die Ware absendet.

23.3 Preise und Zahlung: Es gelten die im Online-Shop zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer und der Versandkosten, die vor dem Absenden der Bestellung angezeigt werden. Bezahlt wird mit den im Bestellvorgang angebotenen Zahlungsarten; bei Zahlung auf Rechnung gilt § 12.8. Der SV kann, insbesondere bei Erstbestellungen, Vorauskasse verlangen (§ 12.5).

23.4 Dateien und Software: Dateien werden zum Download bereitgestellt, Lizenzschlüssel und Freischalt-Links per E-Mail übermittelt, bei Lizenzartikeln nach Zahlungseingang. Download-Links sind zeitlich und in der Zahl der Abrufe begrenzt; der Auftraggeber hat die Dateien nach dem Herunterladen selbst zu sichern. Mit der Bereitstellung gilt die Leistung als übergeben.

23.5 Nutzungsrechte: An Vorlagen, Dateien und Software des SV erhält der Auftraggeber eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung für die Verwendung im eigenen Unternehmen; § 5.3 gilt sinngemäß. Vorlagen dürfen für eigene Gutachten und Schriftstücke angepasst werden. Weitergabe, Weiterverkauf und Veröffentlichung der Dateien, auch in veränderter Form, sind nicht gestattet. Personalisierte Lizenzen gelten nur für die darin genannte Person.

23.6 Software anderer Hersteller: Für Software, die im Online-Shop als Produkt eines anderen Herstellers bezeichnet ist, gelten zusätzlich dessen Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Für Funktionsumfang, Updates und Support ist der Hersteller zuständig; § 2.4 gilt sinngemäß.

23.7 Systemvoraussetzungen und Updates: Der Auftraggeber prüft vor der Bestellung, ob die in der Artikelbeschreibung genannten Systemvoraussetzungen (z. B. Version von Word, Excel oder Windows) bei ihm erfüllt sind; angebotene Demoversionen kann er vorab testen. Updates, Erweiterungen oder Anpassungen an künftige Programmversionen schuldet der SV nur, wenn sie in der Artikelbeschreibung ausdrücklich zugesagt sind.

23.8 Körperliche Ware: Liefergebiet und Versandkosten werden im Bestellvorgang angezeigt; die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Richtwerte. Die Gefahr geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des SV. Personalisierte Ware (z. B. Sicherheitsetiketten) wird nach den Angaben des Auftraggebers gefertigt, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

23.9 Prüfung und Mängel: Der Auftraggeber hat gelieferte Ware und bereitgestellte Dateien nach Erhalt unverzüglich zu prüfen (§ 377 UGB); für die Rüge von Mängeln und die Gewährleistung gelten die §§ 8 und 9. Geringfügige Abweichungen, die die vereinbarte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Mangel.

23.10 Rückgabe: Ein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz besteht nicht, da der Online-Shop nur Unternehmern offensteht. Eine Rückgabe ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Heruntergeladene Dateien, freigeschaltete Lizenzen und personalisierte Ware sind davon ausgenommen.

23.11 Fachliche Verantwortung: Vorlagen, Berechnungshilfen und Programme unterstützen die Arbeit des Auftraggebers. Für ihre Anwendung im Einzelfall, insbesondere für die Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz und für den Inhalt seiner Gutachten und Schriftstücke, bleibt der Auftraggeber selbst verantwortlich; im Übrigen gelten § 10 und § 10.8.

§ 24 Schlussbestimmungen

Die Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftlichkeit (§ 18). Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird das für Eisenstadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Ing. Harald Sexl MBA
Geschäftsführender Gesellschafter

Ing. Harald Sexl MBA
Einzelunternehmer